

E J P D

ZUSAMMENFASSUNG UND BEGLEITBLATT

Termin:

Geräffte Formulierung der wesentlichen Informationen gemäss folgender 5-PUNKTE-DISPOSITION:

- ⓐ BETREFFNIS   ⓑ ANLASS   ⓒ INHALT   ⓓ STELLUNGNAHME   ⓔ ANTRÄGE

Zu 1: 2.260.251.011

ad 1: Uebereinkunft zwischen dem Innenministerium der Russischen Föderation und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement betreffend die gegenseitige polizeiliche Zusammenarbeit

ad 2: Besuch einer Delegation des Innenministeriums der Russischen Föderation in Bern, 30. November bis 2. Dezember 1992

ad 3: Anlässlich des Besuches einer Schweizer Delegation (Herr Bundesanwalt W. Padrutt, P. Schmid, Vize-Direktor Bundesamt für Polizeiwesen, R. Wyss, Schweiz. Zentralpolizeibüro, S. Gamma, EDA-Völkerrechtsdirektion) in Moskau und St. Petersburg vom 18. - 21. Mai 1992 wurden Fragen der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen Kriminalität besprochen. Die russische Seite zeigte wenig Interesse an dem ihr unterbreiteten Entwurf eines "Memorandum of Understanding" und legte ihrerseits der schweizerischen Seite den Entwurf eines bilateralen Vertrages vor.

Nach verschiedenen Kontakten wurde eine russische Delegation zu einer mehrtägigen Arbeitssitzung in Bern eingeladen. Ziel war die Ausarbeitung einer Zusammenarbeitsübereinkunft zwischen dem russischen Innenminister und dem Vorsteher des Eidgenössischen Ju-

Fortsetzung siehe Beiblatt

Forts. bitte wenden oder bei laingoren Anträgen und Stellungnahmen neutrales A4-Blatt verwenden

Informationen fuer die Steuerung der Weiterleitung und Weiterbearbeitung

18.12.92  
Datum

NOTIZEN des Adressaten:

1 An GS EJPD

2 von BAP, Dir. L. Krauskopf

Sachbearbeiter R. Wyss                      Tel: 46 84  
                         C. Hess                                      47 40

3 Zu unterbreiten an Herrn BR A. Koller

4* Dringlich (innert 24-Stunden)	Kurzfristig (2-4 Tage)	Demnachst (5-10 Tage)
<del>innert Monatsfrist</del>	auf Termin	nicht termingebunden

5* Zur Genehmigung	Zur Unterzeichnung	Zur Stellungnahme
<del>Zum Entsche...</del>	Zum Studium	<del>Zur Kenntnisnahme</del>

6 Wofuer wurde die Vorlage/Schreiben/Antrag usw. erstellt?  
Bezug zum Auftrag/zum Anlass:

GS EJPD 905.76.11/77694  
Unterschrift: *A. Hess*

e Zutreffendes Feld ankreuzen!

Visum:



stiz- und Polizeidepartement. Fragen der Auslieferung und der Rechtshilfe in Strafsachen mussten ausgeklammert werden. Dafür sind in Russland das Justizministerium und der Generalstaatsanwalt zuständig.

Die gemeinsame Arbeitssitzung fand vom 30. November bis 2. Dezember in Bern statt (Teilnehmer vgl. Anhang I). In den offen geführten Diskussionen konnte eine Uebereinkunft ausgearbeitet werden über die gegenseitige polizeiliche Zusammenarbeit (Text vgl. Anhang II). Gleichzeitig konnte ein Sitzungsprotokoll unterzeichnet werden (Anhang III).

Bewusst wurde im Titel der Ausdruck "Uebereinkunft" gewählt um damit klar auszudrücken, dass es sich nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen den beiden Staaten handelt. Dieser Grundsatz wird in Punkt 7 der Uebereinkunft präzisiert. Die Völkerrechtsdirektion des EDA konnte sich mit dieser Formulierung einverstanden erklären.

Am 16. Dezember 1992 teilte der russische Delegationsleiter Martynov mit, dass die Uebereinkunft die volle Zustimmung des russischen Innenministers Erin gefunden habe. Dieser halte die Uebereinkunft unterschriftsreif. Er ersuche um Vereinbarung eines Besuchstermins mit Herrn Bundesrat Koller im Frühjahr 1993.

#### Inhalt der Uebereinkunft

- Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden auf Stufe Ministerium (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement/Innenministerium der Russischen Föderation);
- Die Polizeizusammenarbeit erfolgt gemäss den Statuten von INTERPOL und berücksichtigt vollumfänglich das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.3.1981 (IRSG);
- Der Bereich der vorgesehenen polizeilichen Zusammenarbeit umfasst den gesamten Bereich der Kriminalpolizei, namentlich die Bekämpfung des organisierten Verbrechens, des illegalen Drogenhandels, der Wirtschaftskriminalität und sonstiger gemeinrechtlicher Straftaten (Punkt 1). Als weiterer wichtiger Bereich ist die Zusammenarbeit bei der Ausbildung aufgeführt (Punkt 2).
- Der Bereich des Staatsschutzes wurde aus naheliegenden Gründen von der Polizeizusammenarbeit ausgeschlossen;

- Keine Zusammenarbeit erfolgt in Angelegenheiten politischen, militärischen, fiskalischen, religiösen oder rassischen Charakters (Punkt 1). Weitere Ausschlussgründe finden sich in Punkt 4. Die Ausschlussgründe entsprechen denjenigen des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens, des IRSG und den INTERPOL-Statuten;
- Punkt 2 führt in nicht abschliessender Aufzählung die Formen der geplanten Zusammenarbeit auf;
- Der Informationsaustausch erfolgt in schriftlicher Form in deutscher oder französischer Sprache (Punkt 3);
- Der Vollzug der Uebereinkunft erfolgt nach Massgabe des nationalen Rechts (Punkt 4);
- Mit dem Vollzug der Uebereinkunft wird schweizerischerseits das Bundesamt für Polizeiwesen, auf russischer Seite die Verwaltung für Auslandbeziehungen des Innenministeriums beauftragt (Punkt 6);
- Erfolgt die Zusammenarbeit in der Praxis zur beidseitigen Zufriedenheit, wird eine Ausdehnung auf weitere Bereiche aufgrund neuer Abmachungen nicht ausgeschlossen.

Die Uebereinkunft wirkt in der Präambel im deutschen Text teilweise etwas schwerfällig. Diese Schwerfälligkeit ist auf beidseitige Konzessionen formeller und sprachlicher Natur zurückzuführen.

ad 4: Die vorliegende Uebereinkunft schafft für die Schweiz keine zusätzlichen Verpflichtungen, indem sie nur die polizeiliche Zusammenarbeit konkretisiert, wie sie bereits durch die INTERPOL-Statuten und das IRSG vorgegeben sind.

Die Bereiche der Rechtshilfe in Strafsachen und der Auslieferung wurden kompetenzhalber nicht näher diskutiert. Das Bundesamt für Polizeiwesen ist, aufgrund bereits eingereichter Ersuchen um Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung, der Ansicht, dass für diese Bereiche je ein analoges Dokument ausgearbeitet werden müsste, die ebenfalls anlässlich Ihres Besuches in Moskau im Frühjahr 1993 unterzeichnet werden könnten.

ad 5: - Sind Sie inhaltlich mit der "Uebereinkunft zwischen dem Innenministerium der Russischen Föderation und

dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement betreffend die gegenseitige polizeiliche Zusammenarbeit" einverstanden?

- Sind Sie damit einverstanden, dass das Bundesamt für Polizeiwesen einen entsprechenden Bundesratsantrag vorbereitet?
- Kann ein konkreter Termin für Ihren Besuch in Moskau im Frühjahr 1993 vereinbart werden (event. Mai 1993)?
- Sind Sie damit einverstanden, dass, wenn möglich, vorgängig zu Ihrem Besuch in Moskau für die Bereiche internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung eine analoge Uebereinkunft ausgearbeitet wird?

## Anhang I

Teilnehmer Arbeitssitzung vom 30.11. - 2.12.1992

## 1. Russische Delegation

- P. MARTYNOV, Innenministerium, Verwaltung für Auslandsbeziehungen
- S. GLADKIN, Innenministerium, Verwaltung für Auslandsbeziehungen
- V. ZOTOV, Russische Botschaft Bern
- A. VLADYTCHENKO, Russische Botschaft Bern

## 2. Schweizerische Delegation

- R. WYSS, Vize-Direktor Bundesamt für Polizeiwesen, Schweiz. Zentralpolizeibüro
- B. HEMMANN, Bundesamt für Polizeiwesen, Sektionschef INTERPOL-Dienst
- C. HESS, Bundesamt für Polizeiwesen, Sektion Rechtssetzung und internationale Verträge
- S. GAMMA, EDA, Direktion für Völkerrecht

Fassung vom 2.12.92

UEBEREINKUNFT ZWISCHEN DEM INNENMINISTERIUM DER RUSSI-  
SCHEN FOEDERATION UND DEM EIDGENOESSISCHEN JUSTIZ- UND  
POLIZEIDEPARTEMENT BETREFFEND DIE GEGENSEITIGE POLIZEI-  
LICHE ZUSAMMENARBEIT

---

Das Innenministerium der Russischen Föderation und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, im folgenden Seiten genannt,

- . in der Ueberzeugung, dass die Entwicklung der Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Kriminalitätsbekämpfung und des Schutzes der Rechte und Freiheiten der Bürger von wesentlicher Bedeutung ist,
- . im gegenseitigen Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden der Russischen Föderation und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszubauen und zu vertiefen,
- . in Achtung der Souveränität und der Unabhängigkeit beider Länder,
- . in Beachtung der internationalen Verpflichtungen, der nationalen Gesetzgebung und in den Grenzen der beidseitigen Befugnisse,

erklären folgendes:

1. Die Zusammenarbeit auf der Ebene der Polizei (Miliz) umfasst den gesamten Bereich der Kriminalpolizei, namentlich die Bekämpfung des organisierten Verbrechens, des illegalen Drogenhandels, der Wirtschaftskriminalität und sonstiger gemeinrechtlicher Straftaten, wie:
  - a. solche gegen Leib und Leben, persönliche Freiheit und Vermögen;
  - b. illegaler Handel von Waffen, Munition, Spreng- und Giftstoffen und radioaktiven Materialien;
  - c. Herstellung und Absatz von gefälschten Dokumenten, Geld und Wertpapieren;

d. Straftaten gegen kulturhistorische Wertobjekte und Kunstgegenstände.

Keine Zusammenarbeit erfolgt in Angelegenheiten politischen, militärischen, fiskalischen, religiösen oder rassistischen Charakters.

2. Beide Seiten unterstützen einander namentlich in folgenden Formen:

- bei der Fahndung nach flüchtigen Verdächtigten oder Verurteilten;
- bei Nachforschungen nach Vermissten und Zeugen;
- bei der Identifizierung von unbekanntem Leichen, unbekanntem Kranken und Kindern;
- bei der Aufspürung von verbrecherisch erlangten Vermögens- und Sachwerten;
- durch den Austausch von Informationen zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Straftaten;
- durch den Austausch von kriminalstatistischen, kriminaltechnischen und kriminologischen Informationen;
- im Bereiche der Ausbildung;
- durch Informationen über wesentliche Änderungen der Straf- und Strafprozessgesetzgebung;
- durch Bekanntgabe wesentlicher organisatorischer Neuerungen.



3. In der Regel erfolgt der Informationsaustausch in schriftlicher Form in deutscher oder französischer Sprache. In dringenden Fällen können erste Massnahmen aufgrund mündlicher Ersuchen angeordnet werden, mit späterer schriftlicher Bestätigung.
  
4. Der Vollzug erfolgt nach Massgabe des nationalen Rechts.  
Einem Ersuchen wird nicht stattgegeben, wenn die ersuchte Seite der Ansicht ist, dass seine Erfüllung die eigene Souveränität beeinträchtigt, die eigene Sicherheit gefährden kann oder gegen geltendes Recht verstösst. Wird ein Ersuchen ganz oder teilweise abgewiesen, informieren sich beide Seiten schriftlich unter kurzer Angabe der Gründe.
  
5. Erfolgt die Zusammenarbeit zur beidseitigen Zufriedenheit, kann sie aufgrund neuer Abmachungen auf weitere Gebiete gemeinsamen Interesses ausgedehnt werden.
  
6. Mit der Koordination des Vollzuges wird russischerseits die Verwaltung für Auslandsbeziehungen des Innenministeriums und schweizerischerseits das Bundesamt für Polizeiwesen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes beauftragt.
  
7. Mit dieser Uebereinkunft werden keine neuen zwischenstaatlichen Rechtspflichten im Sinne von Völkerrechtsverträgen geschaffen oder bestehende Verpflichtungen mit anderen Staaten berührt. Landesintern bestehende Gesetze und Verordnungen werden nicht abgeändert. Sie sollen bei ihrer Anwendung aber stets vom Streben nach

beiderseits praktikablen Lösungen und dem freundschaftlichen Inhalt dieser Abmachung gekennzeichnet sein.

Gefertigt in Moskau in zwei Exemplaren, in deutscher und russischer Sprache, am .....

Der Innenminister der  
Russischen Föderation

.....

Der Vorsteher des  
Eidgenössischen  
Justiz- und Polizei-  
departementes

.....

S i t z u n g s p r o t o k o l l

Vom 30. November 1992 - 2. Dezember 1992 fanden in Bern Verhandlungen auf Expertenebene statt, mit dem Ziel der Ausarbeitung eines mit "Uebereinkunft" bezeichneten Dokumentes über die gegenseitige polizeiliche Zusammenarbeit zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und dem Innenministerium der Russischen Föderation. Das auf Ministerebene zu unterzeichnende Dokument wurde mit dem in der Beilage aufgeführten Wortlaut ausgearbeitet. Es soll dem Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und dem Innenminister der Russischen Föderation zur Zustimmung unterbreitet werden. Anschliessend soll ein Besuchstermin für Herrn Bundesrat Koller bei Herrn Innenminister Erin fixiert werden. Die hierorts ausgehandelte Uebereinkunft könnte anlässlich dieses Besuches in Moskau unterzeichnet werden.

Beilage: erwähnt

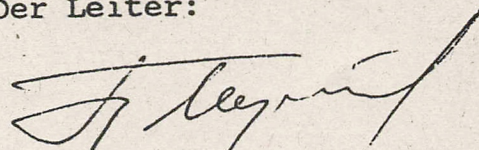
Bern, 2. Dezember 1992

Für die Delegation des  
Eidgenössischen Justiz-  
und Polizeidepartementes  
Der Leiter:



Rudolf Wyss

Für die Delegation des  
Innenministeriums der  
Russischen Föderation  
Der Leiter:



Pawel Martynov

РАБОЧИЙ ПРОТОКОЛ ПЕРЕГОВОРОВ

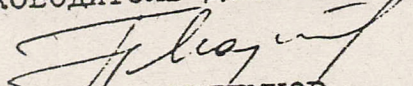
С 30 ноября по 2 декабря 1992 г. в Берне состоялись переговоры на уровне экспертов с целью разработки проекта Соглашения о сотрудничестве между Федеральным департаментом юстиции и полиции Швейцарии и Министерством внутренних дел Российской Федерации. В ходе переговоров был выработан предназначенный для подписания на уровне министров документ, текст которого прилагается. Данный текст должен быть представлен на согласование Министру внутренних дел Российской Федерации и Начальнику Федерального департамента юстиции и полиции. Затем будут согласованы даты визита в Москву Федерального советника А. Коллера по приглашению Министра внутренних дел А. Ерина. Выработанное в Берне Соглашение могло бы быть подписано в ходе данного визита А. Коллера в Москву.

Приложение: упомянутое.

Берн, 2 декабря 1992 года

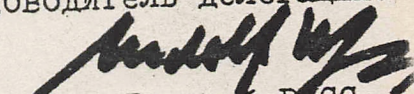
ЗА ДЕЛЕГАЦИЮ МВД РОССИЙСКОЙ ФЕДЕРАЦИИ

Руководитель делегации:

  
Навел МАРТЫНОВ

ЗА ШВЕЙЦАРСКУЮ ДЕЛЕГАЦИЮ

Руководитель делегации:

  
Рудольф БИСС